



Reglement über das Eidgenössische Feldschiessen Gewehr 300m und Pistole 25/50m (EFS G300 und P25/50)

Ausgabe 2022 (bisher Nr. 3.10.01)

Der Schweizer Schiesssportverband erlässt gestützt auf Artikel 38 bzw. Artikel 40 seiner Statuten folgendes Reglement für das EFS G300 und P25/50.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Grundlagen

- ¹ Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst
- ² Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)
- ³ Ausführungsbestimmungen (AFB) für das Schiessen von Junioren
- ⁴ AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV

Artikel 2 Organisation

- ¹ Kantonalschützenverbände (KSV). Grundlage ist die geltende Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst.
- ² Die KSV sind dafür besorgt, dass auf den Schiessplätzen das Feldschiessen nach Möglichkeit auf alle Distanzen (G300 und P25/50) geschossen werden kann.

Artikel 3 Durchführung

- ¹ Das Feldschiessen ist am gleichen Wochenende (Freitag, Samstag, Sonntag) durchzuführen. Das Datum wird durch den SSV festgelegt. Das Feldschiessen soll den Charakter einer vaterländischen Kundgebung (Volksfest) haben.
- ² Der Vorstand des SSV kann Ausnahmen bewilligen.
- ³ Es dürfen vor dem offiziellen Feldschiessen Vorschiessen stattfinden.
- ⁴ Das Feldschiessen darf in Kombination mit dem Oblig. Programm geschossen werden; als erstes Programm, ohne Probeschiessen.

- ⁵ Für die offiziellen Sonder-Wettkämpfe (kantonale und nationale) werden nur Resultate angerechnet, welche bis und mit offiziellem Feldschiessen und gemäss offizieller Meldung gemacht wurden.

II. Teilnahmeberechtigung

Artikel 4 Teilnehmende

- ¹ Das Feldschiessen wird lizenzfrei durchgeführt.
- ² Teilnahmeberechtigt sind Schützinnen und Schützen, die im Wettkampfsjahr das 10. Altersjahr erreichen (Jahrgangs-Prinzip).
- ³ Teilnehmende Nicht-Vereinsmitglieder werden administrativ dem Verein zugewiesen, bei dem sie das Feldschiessen schießen.
- ⁴ Teilnehmende, die nicht am Gewehr oder an der Pistole ausgebildet sind, müssen durch einen ausgebildeten Betreuer betreut werden.
- ⁵ Junioren (U13 - U19) können am Feldschiessen teilnehmen, wenn sie im Besitze eines vollständig ausgefüllten und unterzeichneten «Ausweises für Junioren» des SSV sind. Davon ausgenommen sind die Jungschützen.
- ⁶ Jungschützenkurs-Teilnehmer müssen das Feldschiessen gemäss Schiessverordnung zwingend mit der Kurswaffe (Stgw 90) schießen.

Artikel 5 Vereine

Jeder Verein macht es sich zur Pflicht möglichst viele Teilnehmer für den Wettkampf zu gewinnen.

Artikel 6 Militärdienstpflichtige

- ¹ Teilnehmer, die sich am Tag des Feldschiessens im Militärdienst befinden und nicht beurlaubt werden können, sind berechtigt, das Feldschiessen im Militärdienst zu schießen. Sie haben zu diesem Zweck das Standblatt von einem Schiessverein anzufordern. Das geschossene Resultat ist vom Einheitskommandanten bestätigen zu lassen (Stempel und Unterschrift). Der Teilnehmer ist selber verantwortlich, dass das Standblatt drei Tage vor dem Feldschiessen wieder beim Verein eintrifft.
- ² In Schulen und Kursen kann das Feldschiessen während des Militärdienstes bis Ende Bundesübungen geschossen werden. Die KSV regeln das Verfahren.

III. Organisation

Artikel 7 Kosten und Munition

- ¹ Die Teilnahme ist kostenlos. Es dürfen keine Teilnahmekosten erhoben werden.

- ² Die Munition ist grundsätzlich kostenlos. Ausnahmen gelten für Junioren und ausländische Staatsangehörigen.
- ³ Die Vereine haben ihren Teilnehmern Munition und Standblätter auf den Schiessanlagen unmittelbar vor dem Antreten auszuhändigen.

Artikel 8 Ordonnanzwaffen

Geschossen wird mit Ordonnanzwaffen sowie mit den zu Bundesübungen zugelassenen Waffen gemäss Hilfsmittelverzeichnis.

Artikel 9 Kontrollen

- ¹ Vor dem Schiessen ist eine Laufkontrolle durchzuführen.
- ² Nach dem Schiessen ist die Entladekontrolle vorzunehmen.

Artikel 10 Kommandos

Für die Kommandos wird auf die entsprechenden Anhänge verwiesen.

Artikel 11 Zeigewesen

Für das Zeigewesen gilt der Anhang 3 der Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung VBS).

Artikel 12 Bundesbeitrag

Die Bundesbeiträge sind in der Schiessverordnung VBS geregelt.

Artikel 13 Auszeichnungen und Material

Der SSV übergibt den KSV und der SAT für die Schweizer Schiessvereine im Ausland:

- a) die Kranzauszeichnungen
- b) die Anerkennungskarten
- c) die Anmeldekarten und erforderlichen Berichtsformulare
- d) das Werbematerial

Artikel 14 Meldung und Berichte

- ¹ Die KSV erstellen die Teilnehmerlisten. Diese sind bis um 15.00 Uhr am Sonntag des Hauptwochenendes in der Webapplikation «Feldschiessen» gemäss Vorgabe elektronisch zu übermitteln.
- ² Sie reichen die Berichtsformulare und eine vollständige Absendliste innert Monatsfrist nach Durchführung des Feldschiessen dem Ressortleiter Feldschiessen SSV ein.
- ³ Die Meldung der gesamtschweizerischen Teilnehmerzahl wird per Ende September stattfinden.

IV. Feldschiessen Gewehr 300m

Artikel 15 Programm G300

- ¹ Das Programm besteht aus 18 Schüssen auf die kombinierte Feldscheibe B4.
- ² Sturmgewehre ab Zweibeinstütze, Karabiner und Langgewehr liegend frei, aufgelegt oder ab Zweibeinstütze.

Übung	Feuerart	Schusszahl
1	Einzelfeuer 6 Schüsse in je 1 Minute pro Schuss oder 6 Schüsse in 6 Minuten, einzeln gezeigt	6
2	Schnellfeuer 2x3 Schüsse in je 60 Sekunden jeweils am Schluss gezeigt	6
3	Schnellfeuer 6 Schüsse in 60 Sekunden am Schluss gezeigt	6

- ³ Eine Unterbrechung des Programms ist nicht gestattet.
- ⁴ Für in der vorgeschriebenen Zeit nicht abgegebene Schüsse wird Null eingetragen.

Artikel 16 Auszeichnungen

Es gilt Anhang 2.

V. Feldschiessen Pistole

Artikel 17 Allgemeines P25/50

- ¹ Schiessstellung gemäss den RSpS.
- ² Es darf entweder das Programm P25 oder das Programm P50 geschossen werden.

Artikel 18 Programm P25

Das Programm besteht aus 18 Schüssen auf die Ordonnanz-Schnellfeuer-Pistolenscheibe 10.

Übung	Feuerart	Schusszahl
1	Einzelfeuer 3 Schüsse in je 20 Sekunden pro Schuss einzeln gezeigt	3
2	Schnellfeuer 5 Schüsse in 50 Sekunden am Schluss gezeigt	5

3	Schnellfeuer 5 Schüsse in 40 Sekunden am Schluss gezeigt	5
4	Schnellfeuer 5 Schüsse in 30 Sekunden am Schluss gezeigt	5

Artikel 19 Programm P50

Das Programm besteht aus 18 Schüssen auf die Scheibe B5.

Übung	Feuerart	Schusszahl
1	Einzelfeuer 6 Schüsse in je 1 Minute pro Schuss oder 6 Schüsse in 6 Minuten, einzeln gezeigt	6
2	Schnellfeuer 2x3 Schüsse in je 60 Sekunden jeweils am Schluss gezeigt	6
3	Schnellfeuer 6 Schüsse in 60 Sekunden am Schluss gezeigt	6

Artikel 20 Auszeichnungslimiten, Kommando, Umrechnung

Es gelten:

- a) Anhang 2: Auszeichnungslimiten
- b) Anhang 3: Allgemeine Kommandos
- c) Anhang 4: Kommandos P25
- d) Anhang 5: Kommandos P50
- e) Anhang 6: Umrechnungstabelle P25/50

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 21 Proteste und Beschwerden

Verstösse von Teilnehmern gegen die RSpS sowie gegen die Bestimmungen dieses Reglements sind der Schiessleitung zu melden.

Artikel 22 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement:

- ¹ ersetzt alle bisherigen Grundlagen, insbesondere das Reglement EFS vom 21. August 2015;
- ² wurde vom Vorstand des SSV am 23. Februar 2022 genehmigt;
- ³ tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Luca Filippini
Präsident

Beat Hunziker
Geschäftsführer

Anhänge

Auszeichnungslimiten

Allgemeine Kommandos

Kommandos P25

Kommandos P50

Umrechnungstabelle P25/50